

20. Nachtrag

zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse
vom 01.01.2010

Stand: 07.06.2013

Artikel I

I. Nach § 15b wird ein neuer „§ 15 c Wahltarif Zahngesundheit“ eingefügt:

„§ 15 c Wahltarif Zahngesundheit

I. Teilnahmeberechtigung

¹Am Selbstbehalttarif „Zahngesundheit“ der SBK können alle Mitglieder teilnehmen, deren Beiträge nicht vollständig von Dritten (z.B. von der Bundesagentur für Arbeit) getragen werden. ²Nach § 10 SGB V versicherte Familienangehörige können den Tarif nicht wählen.

II. Beginn der Teilnahme

¹Der Tarif kann immer zum 1. eines Monats begonnen werden. ²Wenn die Teilnahme am Tarif erklärt wird, beginnt er frühestens zum 1. des Folgemonats. Mit Beginn der Teilnahme beginnt das Tarifjahr und endet nach 12 Monaten.

III. Maximale Höhe der Prämie und des Selbstbehalts

1. Die SBK bietet den Tarif zu folgenden Konditionen an:

- (a) Jährliche Prämie: 60€.
- (b) Maximaler jährlicher Selbsthalt: 180€.

2. ¹Die Prämienzahlung an das Mitglied darf bis zu 20% für einen oder mehrere Tarife einschließlich Prämienzahlungen nach § 242 SGB V 30% der vom Mitglied im Kalenderjahr getragenen Beiträge mit Ausnahme der Beitragszuschüsse nach § 106 SGB VI sowie § 257 Abs. 1 Satz 1 SGB V, jedoch nicht mehr als 600 EUR, bei einem oder mehreren Tarifen einschließlich Prämienzahlungen nach § 242 SGB V 900 EUR jährlich betragen. ²Es werden nur die während der Laufzeit des Tarifs gezahlten Beiträge berücksichtigt.

IV. Prämienzahlung

Die Prämie wird zu Beginn des Tarifjahres ausbezahlt.

V. Auf den Selbstbehalt anrechenbare Leistungen (selbstbehaltsschädliche Leistungen)

¹Alle Kosten, die durch eine Leistungsanspruchnahme des Tariteilnehmers in den Bereichen Zahnersatz und Parodontosebehandlung entstehen, werden in Höhe des von der SBK getragenen Betrages auf den Selbstbehalt angerechnet.

²Dies gilt für die Kosten für:

1. Zahnersatz nach §§ 28 Abs. 2, 55, 56 SGB V.
2. Parodontosebehandlung nach § 28 Abs. 2 SGB V.

³Als Stichtag für die Anrechnung auf den Selbstbehalt gilt der Tag des Behandlungsbeginns.

VI. Bindungsfrist an den Tarif

Das Mitglied ist aufgrund gesetzlicher Regelung für drei Jahre an die Teilnahme am Selbstbehalttarif „Zahngesundheit“ der SBK gebunden.

VII. Verlängerung nach Ablauf der dreijährigen Bindungsfrist

1. Nach Ablauf der dreijährigen Bindungsfrist verlängert sich die Teilnahme am Selbstbehalttarif „Zahngesundheit“ der SBK automatisch um ein Jahr, wenn nicht das Mitglied den Tarif einen Kalendermonat vor Ablauf der Bindungsfrist kündigt.
2. Danach verlängert sich die Tariteilnahme automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, es sei denn, der Tarif wird einen Monat vor Ablauf des Tarifjahres schriftlich gekündigt.
3. Kündigt das Mitglied nach Ablauf der dreijährigen Bindungsfrist seine Mitgliedschaft bei der SBK, dann endet der Wahltarif zeitgleich mit der Mitgliedschaft.

VIII. Verfahren bei Tarifänderungen

1. Die SBK kann Änderungen der Tarifbedingungen vornehmen, soweit sich aus der praktischen Abwicklung oder aus anderen Gründen, wie der fehlenden Wirtschaftlichkeit des Tarifs, die Notwendigkeit hierfür ergibt.
2. Die SBK teilt dem Mitglied die Änderung der Tarifbedingungen unter Einräumung eines Widerspruchsrechts mit.
3. Widerspricht das Mitglied den geänderten Tarifbedingungen nicht innerhalb einer Frist von einem Kalendermonat nach Zugang der Mitteilung, wird der Tarif zu den geänderten Bedingungen weitergeführt.
4. ¹Bei fristgerechtem Widerspruch endet die Teilnahme zum Ende des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem die geänderten Tarifbedingungen gelten. ²Die dreijährige Bindungsfrist gilt dann nicht.

IX. Beendigung

1. Der Tarif kann durch das Mitglied unter Einhaltung der Bindungsfristen nach Absatz VI. einen Monat vor Ablauf des Tarifjahres gekündigt werden.
2. Der Tarif endet automatisch, wenn die Prämie des Tarifs um mehr als 10% reduziert oder der Selbstbehalt um mehr als 10% erhöht wird.
3. Das Mitglied kann die Teilnahme am Selbstbehalttarif der SBK in besonderen Härtefällen mit einer Frist von einem Kalendermonat kündigen. Hierzu zählen insbesondere der Eintritt von Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II bzw. SGB XII.
4. Die SBK ist verpflichtet, den Tarif gegenüber allen Tariteilnehmern mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende zu kündigen, wenn sich der Tarif als defizitär erweist, das heißt die

Ausgaben für Prämienzahlungen und Verwaltungskosten für die Tarifabwicklung sich nicht dauerhaft durch Einnahmen, Einsparungen und Effizienzsteigerungen des Selbstbehalttarifs „Zahngesundheit“ finanzieren lassen (§ 53 Absatz IX SGB V, Verbot der Quersubventionierung, Selbstfinanzierungsgebot).

5. ¹Gleiches gilt, wenn die Aufsichtsbehörde der SBK die Tarifschließung anordnet oder die Genehmigung des Tarifs widerruft oder sich eine gesetzliche Änderung ergibt. ²Voraussetzung für eine Kündigung durch die SBK ist, dass die Aufsichtsbehörde der SBK die Tarifauflösung genehmigt.

X. Ausschluss der Kündigung der Mitgliedschaft

¹Während der dreijährigen Bindung an den Selbstbehalttarif „Zahngesundheit“ der SBK kann die Mitgliedschaft bei der SBK nicht gekündigt werden. ²Eine Kündigung der Mitgliedschaft bei der SBK ist frühestens zum Ablauf der Dreijahresfrist möglich.“

II. § 15 b Abs. III wird ein Satz 5 angefügt:

„⁵Die Prämienzahlung an das Mitglied darf bis zu 20% für einen oder mehrere Tarife einschließlich Prämienzahlungen nach § 242 SGB V 30% der vom Mitglied im Kalenderjahr getragenen Beiträge mit Ausnahme der Beitragszuschüsse nach § 106 SGB VI sowie § 257 Abs. 1 Satz 1 SGB V, jedoch nicht mehr als 600 EUR, bei einem oder mehreren Tarifen einschließlich Prämienzahlungen nach § 242 SGB V 900 EUR jährlich betragen.“

III. „§ 15 c Hausarztzentrierte Versorgung“ wird zu „§ 15 e Hausarztzentrierte Versorgung“

Artikel II

Inkrafttreten

Der Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.